

Richtlinie

des Landkreises Oberhavel

über die Zahlung einer Zuweisung an die kreisangehörigen Schulträger

von weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Präambel

Der § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) regelt die Leistungsverpflichtung des Landkreises zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen an Schulträger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen für Schüler, die nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen. Diese Richtlinie ergänzt § 116 BbgSchulG insofern, dass auch für Schüler, die im Gebiet des Schulträgers wohnen, ein Zuschuss gezahlt wird.

§ 1 Zuschussgegenstand

Gegenstand der Richtlinie sind die Schulkosten für Schüler, die im Gebiet des kreisangehörigen Schulträgers wohnen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle öffentlichen Schulträger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schulform Oberschulen im Landkreis Oberhavel.

§ 3 Zuweisungsvoraussetzungen und -höhe

Bezuschusst werden die in § 2 dieser Richtlinie genannten Schulträger für Schüler an weiterführenden allgemein bildenden Schulen, die im Gebiet des Schulträgers wohnen. Der gewährte Zuschuss je Schüler entspricht dem jeweiligen Schulkostenbeitrag gemäß § 116 Brandenburgisches Schulgesetz für Schüler, die nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen, aber maximal dem Durchschnittswert der Schulkostenbeiträge des jeweiligen Jahres der anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden. Der gewährte Zuschuss beträgt höchstens 1.050,00 EUR je Schüler und Jahr.

§ 4 Verfahren

Die Berechnung der vorläufigen Zuweisung für 2019 erfolgt auf der Grundlage der Schulkostenabrechnung 2017, analog wird dieses Verfahren auch für die folgenden Jahre erfolgen.

Die Zuweisung wird ohne Antragstellung in 4 gleichen Raten, jeweils am letzten Tag eines jeden Quartals, an den anspruchsberechtigten Schulträger als Vorauszahlung gewährt.

Die Ermittlung der tatsächlichen Zuschusshöhe erfolgt auf der Grundlage der Endabrechnungen der Schulkostenbeiträge entsprechend § 116 BbgSchulG und wird im Folgejahr ausgeglichen. Die Endabrechnung ist dem Landkreis bis zum 30.11. des Folgejahres vorzulegen.

Gemäß § 116 BbgSchulG wird der Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der Personalausgaben für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes gemäß § 110 BbgSchulG berechnet. Stichtag für die Schülerzahl ist der für die Schulstatistik maßgebliche Zeitpunkt vor Beginn des Rechnungsjahres.

- Ermittlung der umlagefähigen Ausgaben eines Haushaltsjahres anhand des vorgegebenen Berechnungsschemas - Anlage - unter Berücksichtigung der Einnahmen.
- Berechnung eines Schulkostenbeitragssatzes pro Schüler durch Aufteilung der umlagefähigen Ausgaben des Jahres auf die Schülerzahl, unter Anwendung des für die Schulstatistik maßgeblichen Stichtages.
- Das Kostenblatt ist dem Landkreis bis zum 30.11. des Folgejahres digital zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Berichterstattung

Nach Vorliegen der Neuberechnung wird dem Kreisausschuss ein Bericht über die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse und die tatsächlichen Ausgaben der Schulträger vorgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel über die Zahlung einer Zuweisung an die kreisangehörigen Schulträger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel über die Zahlung einer Zuweisung an die kreisangehörigen Schulträger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen vom 01.01.2016 außer Kraft.

Oranienburg, den 18.12.2018

Ludger Weskamp
Landrat